

Auflagen und Bedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung

Hinweis: Die WRE lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht vor. Sofern die WRE der Maßnahme nicht rechtzeitig vor Angebotsabgabe nachgereicht werden kann, sind die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen bei der Kalkulation der Wasserhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1. Der Beginn (vorab) und das Ende der Grundwasserabsenkung in (Gesamtmaßnahme sowie gesondert die Grundwasserabsenkungen) sind der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen und ein Ansprechpartner in der die Wasserhaltungsarbeiten ausführenden Firma zu benennen. Der ausführenden Firma ist eine Kopie der Erlaubnis einschließlich Anlagen auszuhändigen. Falls kein Grundwasser gefördert werden muss, ist die Wasserbehörde unmittelbar nach Ablauf der Erlaubnis schriftlich zu informieren.
2. Die Grundwasserabsenkung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Sie ist in Abhängigkeit vom Baufortschritt und den statischen Erfordernissen so gering wie möglich zu halten und schnellstmöglich zu beenden.
3. Das Grundwasser darf maximal auf Baugrubensohle, das heißt maximal auf minus 1,50 m NHN abgesenkt (entspannt) werden. Die Dauer der Absenkung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, darf aber je Absenkung die Dauer von max. 7 Tagen nicht überschreiten.
4. Der Überlagerung /Überlappung der jeweiligen Absenktrichter dürfen die Wasserhaltungsmaßnahmen in den nebeneinanderliegenden Bauabschnitten nicht gleichzeitig durchgeführt werden Punkt die Wasserhaltungsmaßnahmen in benachbarten Baugruppen dürfen erst nach erneutem Erreichen des Ruhewasserspiegels wieder aufgenommen werden.
5. Förderten Wassermengen sind mit einem Wassermengennmessgerät (Wasserzähler) kontinuierlich, gesondert für jede Teilbaumaßnahme zu messen und arbeitstäglich abzulesen. Die Ergebnisse (in Kubikmeter pro Stunde und Summe Kubikmeter) sind in einer Fortschreibungsliste aufzuzeichnen und der überwachenden Wasserbehörde wöchentlich und nach Abschluss der Absenkung in jedem Abschnitt sowie auf besondere Anforderung hinzu übersenden sie sind darüber hinaus in geeigneter Form in das Bautagebuch aufzunehmen.
6. Zur Kontrolle des Absenkzieles im Bereich der Baugruben ist je einen Grundwasser Messstelle vor Beginn der Absenkung im direkten Umfeld der Grundwasserabsenkung zu errichten Punkt die genaue Lage der Messstellen sind der Wasserbehörde rechtzeitig mitzuteilen.
7. Wassermessstellen sind von einer Fachfirma (Brunnenbaufirma) mit Zulassung nach DVGW Arbeitsblatt W 120 unter Berücksichtigung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Merkblattes Nr. 3 (Bau von Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen) beziehungsweise des Merkblattes Nr. 10 (Bau von Förderbrunnen) der Behörde für Umwelt Klima Energie und Agrarwirtschaft auszuführen. (www.hamburg.de/merkblaetter-boden-minus-grundwasser.de)

8. Der Messstellenbau ist mit Hilfe der Formblätter zu Bau und Überwachung zu dokumentieren.
9. Für Wasserspiegelmessungen ist an den Grundwassermessstellen ein auf NNHN bezogener Festpunkt einzumessen die Messpunkthöhe ist in den Ausbauzeichnungen einzutragen.
10. Der Wasserbehörde sind unmittelbar nach Fertigstellung der Messstellen folgende Unterlagen einzureichen
 - Und Ausbauzeichnungen der Messstellen
 - Lageplan und mit Eintragung der genauen Lage der Messstellen
 - Formblätter über den Ausbau
11. Der Wasserstand in den Grundwasser Messstellen ist werktäglich von Hand (Lichtlot) zu messen. Die Messungen sind mindestens 3 Tage vor Beginn der Absenkung aufzunehmen Nullmessung und nach deren Beendigung so lange fortzuführen, bis sich der Ruhewasserspiegel annähernd wieder eingestellt hat. Messergebnisse auf NNHN bezogen sind in Fortschreibungslisten einzutragen und der Wasserbehörde wöchentlich und nach Abschluss der Absenkung in jedem Bauabschnitt sowie auf besondere Anforderungen hinzu übersenden.
12. Die Messstellen sind spätestens 2 Wochen nach Abschluss der geforderten Wasserstandsmessungen durch eine Fachfirma Brunnen Baufirma mit Zulassung nach DVGW Arbeitsblatt W 120 gemäß Merkblatt Nr. 1 Rückbau von Förderbrunnen beziehungsweise Merkblatt Nr. 8 Sanierung und Rückbau von Grundwasser Messstellen der Behörde für Umwelt Klima Energie und Agrarwirtschaft zurückzubauen.
13. Grundwasserabsenkung darf erst begonnen werden, wenn die Entsorgung des geförderten Grundwassers sichergestellt ist.
14. Haltung der Baugrube der Einsatz zusätzlicher Grundwasserabsenkungsanlagen Schwerkraftbrunnen oder ähnliches notwendig werden sollte, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren erst nach Zustimmung der Wasserbehörde dürfen zusätzliche Anlagen zur Wasserhaltung erstellt oder in Betrieb genommen werden.
15. Um eine übliche Schädigung der Vegetation insbesondere während der Vegetationsperiode März bis Oktober im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung auszuschließen ist vor Beginn der Grundwasserabsenkung mit den zuständigen Dienststellen des Bezirksamtes zu klären ob Bewässerungsmaßnahmen erforderlich sind Art und Umfang der Bewässerung werden von den vorgenannten Dienststellen festgelegt.
16. Auferlegten Messungen sind schriftlich festzuhalten und so Einsichtnahme für die Wasser auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen sämtliche Originalunterlagen sind mindestens 2 Jahre nach Beendigung der Wasserhaltung aufzubewahren.
17. Unvorhergesehene Schwierigkeiten zum Beispiel Gebäude-, Leitungs- und Geländesetzungen oder Auffälligkeiten wie zum Beispiel Boden oder

Grundwasserverunreinigungen (Bodenverfärbungen, auffälliger Geruch etc.) oder wenn deutlich mehr Grundwasser gefördert werden muss als erwartet, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren. Die Wasserbehörde behält sich vor, bei Auftreten von unerwarteten Problemen die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis zu erweitern die erlaubten Mengen zu reduzieren oder auch die Einstellung der Grundwassernutzung zu fordern.

18. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Sielbaumaßnahme die jeweils geltenden Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere der §§ 62, §§ 63 und 48 WHG, §§ 28 und 28 a HWaG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten sind.